

Zusätzliche Erläuterungen zu der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung - Abschnitt B -

Für Fälle, in denen nach der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung Zweifel an der eindeutigen Zuordnung bestehen können, haben die Sportfachverbände und der WLSB Regelungen gemäß dieser Richtlinie getroffen.

Unabhängig von der Mitgliedschaft im entsprechenden Sportfachverband sind die Mitglieder in den Sportarten (bei den Sportfachverbänden) zu melden, die betrieben werden.

Davon abweichende Regelungen bedürfen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Sportfachverbänden.

In Zweifelsfällen trägt der Verein dieses Problem dem WLSB gemäß § 5 II der WLSB-Satzung zur Klärung vor.

1. Gymnastik

Der Schwäbische Turnerbund (STB) ist der zuständige Sportfachverband für Turnen und Gymnastik. Dies beinhaltet auch neue Trends- und Fitnessangebote, die sich aus Turnen und Gymnastik entwickelt haben. Das Angebot reicht von Aerobic, autogenem Training und Entspannung z.B. Yoga bis zu sämtlichen Formen zur Kräftigung des Haltungs- und Bewegungsapparates, wie Body- und Callanetics, Rückenschule, Wirbelsäule oder aktuell z.B. Pilates.

Dies beinhaltet auch die motorische Grundlagenausbildung durch Eltern-Kind-, Kleinkinder- und Vorschulturnen.

Abweichende Regelungen:

- a) Qi Gong und Tai Chi
Turnvereine und Mehrspartenvereine melden unter Turnen
Judovereine/-abteilungen melden unter Judo

2. KISS - Kindersportschule

Zuordnung zur Sportart nach dem jeweiligen Schwerpunkt.

3. Tanzen

Der Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW) ist der zuständige Sportfachverband für Tanzen. Dies beinhaltet auch neue Trends- und Tanzformen, die sich aus dem Tanz als Gesellschaftstanz, oder als Wettkampf- und Spitzensport, insbesondere Ligabetrieb, entwickelt haben.

Abweichende Regelungen:

- a) Tanzformen die sich aus der Gymnastik entwickelt haben bzw. der Gymnastik nahe stehen, z.B. Modern-, Jazz-, Street- und Musical Dance, Hipp Hopp oder Orientalischer Tanz.
Turnvereine und Mehrspartenvereine melden unter Turnen
Tanzsportvereine/-abteilungen melden unter Tanzen

Diese Regelungen sind auch für Gardetanzvereine zutreffend.

4. Wasser

Der Schwimmverband Württemberg (SVW) ist der zuständige Sportfachverband für Schwimmen. Dies beinhaltet Schwimmen lernen, die Sportarten Wasserball, Synchronschwimmen, Kunst- und Turmspringen sowie neue Trends und Funktionsformen im Wasser, z.B. Aquarunning, Aquafitness.

5. Schnee

Der Schwäbische Skiverband (SSV) ist der zuständige Sportfachverband für den Schneesport. Dies beinhaltet auch neue Trends und Formen des Schneesports, z. B. Nordic Blading, die zum Teil auch als Ganzjahresangebot mit Wintersportausrüstung, z. B. Ski-Inline angeboten werden.

Abweichende Regelungen:

- a) Skigymnastik
Skivereine/-abteilungen melden unter Ski
- b) Nordic Walking
Skivereine/-abteilungen melden unter Ski
Leichtathletikvereine/-abteilungen melden unter Leichtathletik

Alle anderen melden gemäß Abschnitt B Ziffer II der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung.

6. Rehabereich

Der Württembergische Behinderten- und Rehabilitationssportverband (WBRB) ist der zuständige Sportfachverband für den Behinderten- und Rehabilitationssport. Dies beinhaltet auch neue Trends und Entwicklungen z. B. Angebote im Bereich Sport nach Schlaganfall, Koronarsport, etc.

Abweichende Regelungen:

- a) Angebote in den Bereichen Asthma, Diabetes, Morbus Bechterew, Osteoporose, Rheuma
Turn- und Sportvereine melden unter Turnen
Behindertensportvereine/Rehabilitationssportvereine und wenn die Abrechnung als Rehabilitationssport nach SGB erfolgt melden unter Behindertensport
- b) Sport nach Krebs
Zuordnung zur Sportart nach dem jeweiligen Schwerpunkt
- c) Funktionstraining bei Abrechnung als Funktionstraining nach SGB wird nach dem Schwerpunkt des Übungsangebots zu den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Behindertensport zugeordnet

7. Allgemeiner Fitnessbereich

Vereins-, Jedermann-, Trimm-Dich und allgemeine Fitnessgruppen werden gemäß Abschnitt B Ziffer II der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung nach dem Schwerpunkt des Übungsangebots zu den Sportarten zugeordnet.

8. Vereinseigene Fitness-Studios

Die Zuordnung der Mitglieder erfolgt bei ergänzenden Trainingsmaßnahmen nach Sportarten bzw. nach dem jeweiligen Schwerpunkt. Die Regelangebote reichen von Muskeltraining an Geräten, funktioneller Gymnastik, Entspannung, bis hin zu Aerobic und Tanz.

Dazu gelten folgende Regelungen:

Turnvereine und Mehrspartenvereine melden unter Turnen

Gewichthebervereine/-abteilungen melden unter Gewichtheben

Alle anderen melden gemäß Abschnitt B Ziffer II der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung.

9. Sonstiges

Innerhalb des WLSB gibt es weitere Sportangebote, welche auf Grund aktueller oder historischer Entwicklung in den Vereinen angeboten werden. Diese sind der Sportart und damit dem Sportfachverband zugewiesen, welcher dieses Angebot betreut.

Betriebssport:

Zuordnung nach tatsächlich ausgeübter Sportart bzw. Schwerpunkt

GUT-Kurse:

- Hallenprogramm = Turnen
- Freiluftprogramm = Leichtathletik
- Wasser = Schwimmen

Turnspiele:

- Faustball/Prellball/Korbball/Indiaca/Orientierungslauf/Rhönrad/Spielmannswesen/
Wandern = Turnen.

Stuttgart, den 19.07.2010